Kanzlei
Dr. Kreidler-Pleus › Kollegen

Dr. Daniela Kreidler-Pleus
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Heinz Lomen
Rechtsanwalt

in Kooperation mit
Inga Zillmer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Kanzlei Dr. Kreidler-Pleus › Kollegen Bahnhofstr. 29 71638 Ludwigsburg

Bahnhofstr. 29
D-71638 Ludwigsburg

Tel. +07141.920005
Fax +07141.902900

kanzlei@kreidler-pleus.de
www.kreidler-pleus.de

Eheverträge/Scheidungsfolgenvereinbarungen

Eheverträge müssen notariell abgeschlossen werden. Für Scheidungsfolgenvereinbarungen gilt dasselbe. Allerdings ersetzt hier eine gerichtliche Protokollierung die notarielle Vereinbarung.

Das deutsche Recht begreift den Notar als neutralen Mittler zwischen den Parteien, sodass die Parteien nicht anwaltlich vertreten sein müssen. Die Praxis sieht aber leider anders aus. Nur wenige Notare sind im Familienrecht bewandert und erkennen, wann eine Partei der Beratung und Belehrung bedarf.

Aus diesem Grunde würde ich Ihnen immer raten, vor Abschluss eines Ehevertrages/einer Scheidungsfolgenvereinbarung anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gehen Sie zu einem guten Fachanwalt für Familienrecht, hier sind Sie am besten aufgehoben.

Nun aber inhaltlich zu den Eheverträgen bzw. Scheidungsfolgenvereinbarungen. Das deutsche Recht lässt in sämtlichen Bereichen grundsätzlich Vereinbarungen im weitesten Sinne zu. Dies hat sich deutlich geändert durch zwei Gerichtsentscheidungen, zum einen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.02.2001, zum anderen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.03.2001. Diese beiden Entscheidungen haben uns neue Kriterien an die Hand gegeben, nach denen wir nunmehr die Wirksamkeit von Eheverträgen beurteilen müssen.

Die Beurteilung der Wirksamkeit eines Ehevertrages erfolgt in zwei Schritten:

1. Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 BGB,
2. Ausübungskontrolle nach § 242 BGB.

1. Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 BGB

Bei der Wirksamkeitskontrolle nach § 138 BGB gehen wir zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Wir nehmen eine Gesamtwürdigung aller subjektiv verfolgten Zwecke und Beweggründe vor, betrachten objektiv die individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Auswirkungen des Ehevertrages auf Ehegatten und Kinder. Der BGH nimmt eine Sittenwidrigkeit an, wenn in den Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht eingegriffen wird und die Nachteile für den betroffenen Ehegatten nicht anderweitig ausgeglichen werden.

2. Ausübungskontrolle nach § 242 BGB

Wenn wir hiervon nicht ausgehen, kommen wir in die zweite Prüfungsstufe, die so genannte Ausübungskontrolle. Hier fragen wir, ob ein Ehegatte seine Rechtsmacht, die er durch den Vertrag hat, missbraucht, wenn er sich jetzt auf diesen Vertrag beruft. Durch die Entwicklung nach Vertragsschluss muss eine evident einseitige Lastenverteilung eingetreten sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse bei Vertragsschluss sich grundlegend verändert hat. Das klassische Beispiel hierfür ist, dass die Eheleute von einer Kinderlosigkeit ausgegangen sind und während der Ehe Kinder geboren wurden, was zu erheblichen Nachteilen für die Ehefrau geführt hat.

Im ersten Fall der Sittenwidrigkeit ist der Ehevertrag nach § 138 BGB nichtig. Im zweiten Fall passen wir den Vertrag den jetzigen Verhältnissen an.

Für Unterhalt, Güterrecht und Versorgungsausgleich bedeutet dies Folgendes:

a) Unterhaltsrecht

Im Unterhaltsrecht unterscheiden wir zunächst einmal zwischen:

aa) Ehegatten- und
bb) Kindesunterhalt.

aa) Ehegattenunterhalt

Hier gibt es den Familienunterhalt, den Trennungsunterhalt und den nachehelichen Unterhalt. Familienunterhalt nach § 1360 ist der Unterhalt während des Zusammenlebens. Der Trennungsunterhalt ist der Unterhalt zwischen Trennung und Ehescheidung, der nacheheliche Unterhalt der Unterhalt für die Zeit nach der Ehescheidung.

Vereinbarungen zum Familienunterhalt und zum Trennungsunterhalt unterliegen der Dispositionssperre des § 1614 BGB. Danach ist ein Verzicht auf Familienunterhalt und Trennungsunterhalt für die Zukunft nicht zulässig. Dies ist zwingendes Recht.

Wenn wir also im Unterhaltsrecht Vereinbarungen treffen wollen, so können wir dies vor allem im Bereich des nachehelichen Unterhaltes tun.

Im nachehelichen Unterhalt unterscheiden wir dann wiederum verschiedene Unterhaltstatbestände:

1. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes
2. Unterhalt wegen Alter
3. Unterhalt wegen Krankheit und Gebrechen
4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt.

Über diese Unterhaltstatbestände können Eheverträge Regelungen enthalten, wobei die Wertigkeit der Unterhaltstatbestände unterschiedlich sind.

bb) Kindesunterhalt.

Beim Kindesunterhalt greift erneut die Dispositionssperre des § 1614 Abs. 1 BGB ein. Hier haben wir nur sehr beschränkte Bereiche, in denen Vereinbarungen zulässig sind.

Nachehelicher Unterhalt

Hier hat der BGH eine so genannte Kernbereichslehre aufgestellt. Je mehr in den Kernbereich des Unterhaltes eingegriffen wird, desto kritischer sieht der BGH einen Unterhaltsverzicht. Am ehesten ist ein Verzicht auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt möglich, Kritisch wird es immer beim Unterhalt wegen Betreuung eines oder mehrerer Kinder.

Wenn wir hier einen Fall haben, in dem eine hochschwangere Ehefrau von ihrem zukünftigen Ehegatten zum Notar geschleppt wird und in dieser Zwangssituation auf nachehelichen Unterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich verzichtet, so halten unsere Gerichte dies in der Regel für sittenwidrig.

Ähnlich wird der Fall beurteilt, dass eine Ausländerin, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, einen entsprechenden Verzicht auf nachehelichen Unterhalt abgibt.

In beiden Fällen wäre der gesamte Vertrag nichtig und die gesetzliche Regelung würde in Kraft treten.

Anders verhält es sich in dem Fall, in dem die Eheleute tatsächlich zu Beginn der Ehe davon ausgegangen sind, dass keine Kinder geboren werden sollen oder können und auf dieser Basis ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt abgeschlossen haben. Wenn dann doch Kinder geboren werden, wäre ausschließlich der Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt unwirksam. Die anderen Bestimmungen des Ehevertrages blieben wirksam.

b) Güterrecht

Im Güterrecht kann am weitesten von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden.

Es gibt viele Konstellationen, in denen eine Modifizierung des Güterrechts Sinn macht. So können einzelne Gegenstände, wie Häuser, Firmen, etc. aus der Zugewinnausgleichsberechnung heraus genommen werden. Es kann rückwirkend ein anderer Güterstand vereinbart werden. In diesem Bereich sind viele Konstellationen denkbar.

Hier führt in der Regel ein Verzicht auf Zugewinnausgleich auch nicht zu einer Sittenwidrigkeit des Vertrages und in der Regel auch nicht dazu, dass im Nachhinein durch die Ausübungskontrolle eine Anpassung erfolgt. Allerdings kann ein Verzicht auf den Zugewinn unter Umständen sittenwidrig sein. Denkbar ist hier ein Fall, in dem ein Ehegatte selbstständig ist oder während der Ehe selbstständig wird und daher keine Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat oder nur geringfügige. In diesem Fall würde die Ehefrau aus der Ehe ohne Versorgung im Sinne gesetzlicher Rentenanwartschaften herausgehen und hätte auch keinen Anteil an der anderweitigen Versorgung des Ehegatten beispielsweise durch Lebensversicherungen.

In diesem Fall müsste man eine Anpassung vornehmen.

c) Versorgungsausgleich

Nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht sind vertragliche Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich grundlegend neu geregelt worden. Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich müssen, wie grundsätzlich alle Eheverträge, einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Gericht Stand halten. Das Gericht muss von Amts wegen prüfen, ob der Vereinbarung Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse entgegen stehen. Hier gelten wiederum die Regeln des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes aus den Entscheidungen aus 2001.

Dr. Daniela Kreidler-Pleus
Fachanwältin für Familienrecht